Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3496**
15. Wahlperiode 30. 06. 2004

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Ersten Gesetz zur Änderung des Betriebsprämiendurchführungsgesetzes – Drucksachen 15/3046, 15/3223, 15/3297 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Michael Müller (Düsseldorf)**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Rudolf Köberle**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 111. Sitzung am 27. Mai 2004 beschlossene Erste Gesetz zur Änderung des Betriebsprämiendurchführungsgesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 30. Juni 2004

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Henning Scherf	**Michael Müller (Düsseldorf)**	**Rudolf Köberle**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Anlage

Erstes Gesetz zur Änderung des Betriebsprämiendurchführungsgesetzes

Zu Artikel 1 (BetrPrämDurchfG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 § 3 Abs. 1, in Nummer 3 § 4 Abs. 1, 2 und 3 und in Nummer 4 Buchstabe a § 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „1,5 vom Hundert“ durch die Angabe „1,0 vom Hundert“ ersetzt.
2. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

   „5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   (1) Jeder Zahlungsanspruch eines Betriebsinhabers in einer Region für das Jahr 2009 (Startwert) ist bis einschließlich des Jahres 2013 (Anpassungsjahre) nach dem in Anlage 3 bestimmten Berechnungsverfahren zu einem für jede Region einheitlichen Zahlungsanspruch (regionaler Zielwert) anzugleichen. Bei der Berechnung der Anpassung der Zahlungsansprüche ist dazu ab dem Jahr 2010 der Startwert um den zusätzlichen betriebsindividuellen Tabakbetrag zu erhöhen. Der regionale Zielwert ergibt sich aus der Summe der Werte aller Zahlungsansprüche einer Region für das Jahr 2009, erhöht um die Summe der zusätzlichen Werte der Zahlungsansprüche, die sich aus der Berechnung nach § 5 Abs. 4a ergeben, geteilt durch die Summe der Zahlungsansprüche einer Region für das Jahr 2009. Der jeweilige Zielwert einer Region wird von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger*) bekannt gemacht.“
3. In Nummer 9 wird die Anlage 3 wie folgt gefasst:

   „Anlage 3
   (zu § 6 Abs. 1)

   Berechnungsverfahren zur Bestimmung des Wertes der Zahlungsansprüche im Zeitablauf

   Berechnungsformel: $Y_t = Z + [x_t \cdot (S - Z)]$

   wobei:

   Y_t : Wert eines Zahlungsanspruchs im jeweiligen Anpassungsjahr

   S : Startwert (Wert des Zahlungsanspruchs im Jahr 2009, erhöht ab dem Jahr 2010 um den zusätzlichen betriebsindividuellen Tabakbetrag)

   Z : Zielwert (Wert des Zahlungsanspruchs ab dem Zieljahr)

   x_t : Angleichungsfaktor für das jeweilige Anpassungsjahr

   Der Faktor x_t hat folgende Werte:

   für das Jahr 2009: 1,00
   für das Jahr 2010: 0,90
   für das Jahr 2011: 0,70
   für das Jahr 2012: 0,40
   ab dem Jahr 2013: 0,00“.

*) Amtlicher Hinweis: http//www.ebundesanzeiger.de/

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333